

Aktenzeichen: 8 AZR 719/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 26. Mai 1988
- 8 AZR 719/85 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteil vom 11. September 1984
- 5 Ca 78/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 1. August 1985
- 9 Sa 1390/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung

Gesetz: Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) § 47 Abs. 2, §§ 26, 36, 50

Leitsatz:

Der Aufschlag zur Urlaubsvergütung nach § 47 Abs 2 Unterabs 2 BAT wird nach den unständigen Zulagen des Kalenderjahres berechnet, das dem Beginn des Urlaubs vorangegangen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 719/85

9 Sa 1390/84 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Mai 1988

Urteil

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1988 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Schömburg und Hannig für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 1. August 1985 - 9 Sa 1390/84 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 11. September 1984 - 5 Ca 78/84 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

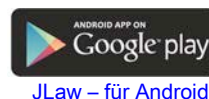
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1971 in den Städtischen Kliniken der Beklagten als Operationsschwester beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Darin ist u.a. geregelt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"§ 36

Berechnung und Auszahlung der Bezüge,
Vorschüsse

(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Haben in dem Vorvormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vorvormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

.....

(5) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

.....

§ 47

Erholungsurlaub

.....

(2) Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 26) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.



Der Aufschlag beträgt 108 v.H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s) und des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2 sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 34) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit -, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate. Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

.....

Protokollnotizen zu Absatz 2:

.....

4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich
 - a) ein freier Tag nach § 15 a,
 - b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind,
 - c) der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1,



- d) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist.

§ 50

Sonderurlaub

(1) Dem Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

....."

In der Zeit vom 30. November 1982 bis zum 10. Januar 1983 befand die Klägerin sich in Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT. Den Aufschlag zur Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT zahlte die Beklagte mit den Bezügen für Februar und März 1983 aus. Der Berechnung legte sie die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen des Jahres 1982 zugrunde.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr Anspruch auf Urlaubsvergütung übersteige den von der Beklagten gezahlten Betrag um 576,30 DM. Berechnungsgrundlage für den Aufschlag seien nicht die unständigen Bezüge des Jahres 1982, sondern die des Jahres 1981; es komme auf das Kalenderjahr an, das dem Beginn des Urlaubs vorangegangen sei. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie



576,30 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei zu Recht von den unständigen Bezügen des Jahres 1982 ausgegangen. Für die Bestimmung des Berechnungszeitraums sei der Zeitpunkt der Zahlung der Zulage maßgebend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision bittet die Klägerin um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Klägerin kann von der Beklagten für den Sonderurlaub in der Zeit vom 30. November 1982 bis 10. Januar 1983 als weitere Urlaubsvergütung den der Höhe nach unstreitigen Betrag von 576,30 DM verlangen.

I. Während des Sonderurlaubs hatte die Klägerin nach § 50 Abs. 1 BAT Anspruch auf Zahlung von Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 BAT). Zu dieser gehörte der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT geregelte Aufschlag. Er betrug 108 % des Tagesdurchschnitts der unständigen Zulagen des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT). Vorangegangenes Kalenderjahr war das Jahr 1981.



1. Das Landesarbeitsgericht und die Beklagte meinen, daß es für die Höhe des Aufschlags auf die Verhältnisse am Zahltag ankomme. Die Arbeitsleistung des Vorvormonats sei für die Bezahlung wie eine Arbeitsleistung des laufenden Monats anzusehen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 BAT); auch Urlaub des Vorvormonats sei deshalb nach den Verhältnissen des laufenden Monats zu vergüten. An den Zahltagen im Februar und März 1983 sei somit der Zuschlag auf der Grundlage des Kalenderjahres 1982 zu errechnen gewesen. Die Tarifpartner hätten eine Lohnabrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vor Augen gehabt. Ihnen sei nicht zu unterstellen, daß sie einerseits die unständigen Bezügebestandteile nach den zeitnahen Unterlagen des Vorvormonats, andererseits aber den Aufschlag nach einer älteren Berechnungsgrundlage bemessen wollten.

2. Dem ist nicht zu folgen. Ausgangspunkt für die Bestimmung des in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT genannten Berechnungszeitraums ist der Beginn des Urlaubs (vgl. auch Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand November 1987, § 47 Rz 45; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Februar 1988, § 47 Anm. 17). Der Tarifwortlaut und der Gesamtzusammenhang sprechen für diese Auslegung.

Schon der Wortlaut der Tarifbestimmung legt nahe, unter dem "vorangegangenen" Kalenderjahr das Kalenderjahr zu verstehen, das dem Urlaub vorangegangen ist. Bestätigt wird diese Auslegung durch die den Unterabsatz 2 modifizierenden und in dem hier streitigen Punkt genauer gefaßten Unterabsätze 3 und 4. Nach dem



Wortlaut dieser Bestimmungen müssen die dort genannten Berechnungszeiträume, auf die es ankommt, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres beschäftigt war oder wenn die Arbeitszeit sich geändert hat, "vor dem Beginn des Urlaubs" liegen. Auch die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 BAT geht davon aus, daß es nach den Unterabsätzen 3 und 4 auf den Beginn des Urlaubs ankommt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT, wenn also die Besonderheiten der Absätze 3 und 4 nicht vorliegen, ein anderer Ausgangspunkt für den Berechnungszeitraum maßgebend sein soll.

II. Entgegen der Auffassung der Beklagten widerspricht dieses Ergebnis nicht § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT. Diese Bestimmung regelt Grund und Fälligkeit des Aufschlags, nicht aber seine Berechnung. Nach ihr wird der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, durch eine Zulage (Aufschlag) "berücksichtigt"; dies geschieht, wie sich aus dem Tarifwortlaut ergibt, "nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2". Der Aufschlag ist also im Nachnachmonat zu zahlen. Aus der zeitlichen Lage des Zahltags läßt sich aber für die Höhe des Aufschlags nichts entnehmen. Insoweit gilt allein die in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT geregelte Bezugsmethode, die an den Beginn des Urlaubs anknüpft.

III. Auch § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Diese Bestimmung betrifft die Höhe unständiger Bezüge, nicht aber des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT. Sie regelt die Berechnung der unständigen Be-



züge, soweit es im Vorvormonat (u. a. wegen Urlaubs) an Arbeitsleistungen fehlte. Über den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Berechnungszeitraums nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT besagt sie nichts.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Schömburg

Hannig





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)